

- |  |            |
|--|------------|
| 4) Staatsanwälte, Landrichter, Amtsrichter, Landbau-<br>meister, Charakterisirte Regierungsräthe, Vorstände des<br>Rechnungs- und des Katasterbureaus, Physici, Direc-<br>toren höherer Lehranstalten (der Gymnasien, des<br>Seminars, der Realschule, der höhern Töchterschule)<br>und an solchen angestellte Professoren, Hauptstaats-<br>kassirer, Obersteuerkontrolleure . . . . . | 6 M. — Pf. |
| 5) Richtassessoren, Richtschreiber, Richtärzte, Land-<br>thierärzte, ordinirte Geistliche, akademisch vorgebildete<br>Lehrer, Bergmeister, Hauptstaatskassenkontrolleur, Be-<br>zirkssteuerannahmer, Mitglieder des Hauptsteueramts,<br>Steueramtsrendanten, Wegebauinspektoren . . . . .  | 4 „ 50 „   |
| 6) Referendare, Richtschreibergehilfen, seminaristisch<br>vorgebildete Lehrer, Straßenmeister, Steuerrezeptur-<br>verwalter, Assistenten bei Steuer- und Kassenbehörden,<br>Steueranfänger, Registratoren, Kanzlisten, Kopisten . . . . .  | 3 „ — „    |
| 7) Diener der Behörden, Gendarmen, Exekutoren . . . . .  | 2 „ — „    |

## § 2.

Die vorstehend in § 1 bestimmten Diätensätze sind auch bei Verrichtungen in Angelegenheiten der Civil- und Strafgerichtbarkeit anzuwenden, mit der Ausnahme, daß die Diäten der bei Geschworenengerichten außerhalb ihres Wohnorts fungirenden Beamten sich nach wie vor nach dem Gesetze vom 15. Juli 1874 (Gesetzl. Bd. XVII S. 275) bestimmen.

Dagegen werden die Bestimmungen der Gebührensätze für die Gerichtsbehörden vom 15. Dezember 1855 und der Gebührensätze für Verhandlungen in Strafsachen vom 28. April 1863, soweit selbige auf Grund des Reglements vom 6. Mai 1865 § 11 in Geltung geblieben sind, für die Folge aufgehoben.

## § 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt alsbald mit seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer höchstehendenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten landesfürstlichen Insignel.

Schloß Osterreich, am 30. Mai 1882.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Beckh. Dr. Volkert. Engelhardt.